

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

AZ: 100/Wrn



Vorlage

0215/2016

Wolfenbüttel, den 26.09.2016

öffentlich

In den	Sitzung am:
Rat der Stadt Wolfenbüttel	02.11.2016

Kommunalwahlen 2016;

hier: **Beschluss über den Wahleinspruch des Herrn Dirk Scherer vom 16.09.2016 gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 11.09.2016**

Beschlussvorschlag:

„Der von Herrn Dirk Scherer gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Stadt Wolfenbüttel eingereichte Wahleinspruch wird gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____ €	
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____ €	
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> einmalige <input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:

Am 11.09.2016 fanden die Wahlen des Kreistages, des Rates der Stadt Wolfenbüttel sowie der 10 Wolfenbütteler Ortsräte statt. Der Gemeindevwahlausschuss hat die Endergebnisse der Gemeinde- und Ortsratswahlen in seiner Sitzung am 15.09.2016 festgestellt. Die amtliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgte am 23.09.2016 in der Wolfenbütteler Zeitung sowie auf der Internetseite der Stadt Wolfenbüttel.

Mit beigefügter E-Mail (Anlage 1) hat Herr Dirk Scherer am 16.09.2016 Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Stadt Wolfenbüttel eingelegt.

Der vorliegende Wahleinspruch erfüllt weder die formalen Erfordernisse des § 46 Abs. 3 NKWG noch betrifft er einen zulässigen Einspruchsgrund aus § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG. Die detaillierte Begründung ist der anliegenden Stellungnahme des Gemeindevwahlleiters (Anlage 2) zu entnehmen.

Der Wahleinspruch ist aus den vorstehenden Gründen unzulässig und unbegründet und daher gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Über Wahleinsprüche entscheidet gem. § 47 NKWG der neu gewählte Rat.

Pink

Anlagen

- Wahleinspruch vom 16.09.2016
- Stellungnahme des Gemeindevahllleiters
- Gesetzeswortlaut §§ 46 – 49 NKWG